Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 44

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Verbandswesen.

Der Vorstand des Handwerks- und Gewerbevereins des Kantons Zürich gibt die Thesen bekannt, welche er im Anschluß an das Reserat von Nationalrat Dr. Sulzer be-

treffend Fabritgesehrevision gefaßt hat. Sie lauten:

1. Es wird verlangt, daß im Gefetz der Begriff "Fabrif" genau umschrieben wird.

2. Die Bußen sind beizubehalten, da dieselben sozusagen das einzige Disziplinarmittel in einem geordneten Betriebe bilden.

3. Es sind möglichst lange Kündigungsfristen aufzustellen.

4. Wegen Krankheit und Militärdienst soll nicht gefündigt werden.

b. Unannehmbar ift, daß wegen Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes nicht gekündigt werden dürfe.

Bubsolut unannehmbar ift die Abschaffung des Dé-

compte.

7. Die Einigungsämter sind zu begrüßen, wenn der Arbeiter Garantie bietet, daß er sich dem Schiedsspruch unterzieht oder eine Entschädigung zahlt.

8. Die 59-Stunden-Boche ist dem starren 10-Stundentag vorzuziehen.

- 9. Unannehmbar ist die Bestimmung, daß weibliche Arbeiter, die ein Seimwesen besorgen, und jugendliche keine Ueberzeitarbeit verrichten dürfen (namentlich Textilindustrie).
- 10. Es sollen nicht nur Strafbestimmungen für die Arbeitgeber aufgestellt werden, sondern auch für Arbeiter, damit diese, wenn sie sich gegen die Fabriksordnung vergehen, nicht straflos wegkommen.

Gewerbestand und Steuern. Die Generalvers sammlung des freiburgischen kanton. Hands werkers und Gewerbevereins, die unter dem Borssitze von Technikumsdirektor Genoud in Bulle tagte, besauftragte den Borstand, Schritte zu tun, um eine gerechstere Berteilung der Steuerlasten zu erlangen.

Der Handwerker- und Gewerbeverband von Sitten hat beschlossen, an der Beschwerde gegen den Art, 66 des kantonalen Finanzgesetzes, durch den die Meister sür die Bezahlung der Steuern der Arbeiter verantwortlich gemacht werden, sestzuhalten. Die Frage soll durch einen bundesgerichtlichen Entscheid in einem eben vorliegenden Falle entschieden werden.

Allgemeines Bauwesen.

Neue Wasserversorgung sür Oberwinterthur. In zahltreich besuchter Versammlung genehmigte die Zivilgemeinde den von der bestellten Kommission vorgelegten

> GEVERBENUSEUF WINTERTHUR -